

Anlage 2

Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung

1. Grundsatz

Altersteilzeit (ATZ) ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie wird im Umfang von acht Zehnteln der Arbeitszeit, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der ATZ zugrunde gelegt worden ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz), obwohl das Arbeitsmaß im Durchschnitt 65 v.H. der bisher maßgeblichen Arbeitszeit beträgt.

Bei „**Vollzeitbeschäftigung**“ bis zum Beginn der ATZ würden somit fünf Jahre ATZ vier Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben (5 Jahre x $8/10 = 4$ Jahre).

2. Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ

Bei Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ berechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit bezogen auf das bisherige Arbeitsmaß. So würden sich beispielsweise bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. bis zum Beginn der ATZ bei einer Dauer von fünf Jahren zwei Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben (5 Jahre x $50/100 \times 8/10 = 2$ Jahre).

3. Ruhegehalt

Das spätere Ruhegehalt berechnet sich aus den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des zuletzt übertragenen Amtes. Voraussetzung ist, dass die Bezüge aus diesem Amt mindestens zwei Jahre lang bezogen wurden. Ansonsten sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem vorherigen Amt maßgebend.

4. Versorgungsabschlag

Seite 2/2

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag. Dies gilt auch bei vorangegangener Altersteilzeit.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz wurden die Regelungen zur Minderung des Ruhegehalts (Regelungen zum erhöhten Versorgungsabschlag) an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters angepasst. Die Neuregelung kann dazu führen, dass für Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsanpassungsgesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, höhere Versorgungsabschläge fällig werden, wenn nach dem jeweils gewählten Altersteilzeitmodell der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Regelaltersgrenze beginnen soll. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, haben die Möglichkeit, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeitbeschäftigung zu vermeiden.

Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. August 2013 in der Freistellungsphase befinden, sind von der Erhöhung des Versorgungsabschlags nicht betroffen. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz sieht für diesen Personenkreis insoweit Bestandsschutz vor.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Versorgung sind den Merkblättern des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW zu entnehmen. Besonders hingewiesen wird auf den Versorgungsrechner, der im Internet unter <http://www.beamtenversorgung.nrw.de/workframe.htm> zur Verfügung steht.